

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EMZ Werke Manderfeld AG  
Version 03/2024

**1. Allgemeines, Vertragsschluss**

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit dem Besteller. Dies gilt insbesondere für künftige Bestellungen, die mündlich oder per E-Mail aufgegeben bzw. von uns angenommen werden. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Abweichenden Bedingungen des Bestellers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Fremde Geschäftsbedingungen werden ohne unsere schriftliche Zustimmung auch dann kein Vertragsbestandteil, wenn sie diesen Bedingungen entgegengehalten werden.
- 1.2 Verträge kommen nur aufgrund unserer Auftragsbestätigung zustande. Im Falle sich widersprechender Regelungen gehen die Bestimmungen der Auftragsbestätigung den Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen vor. Änderungen, Nebenabreden oder die Zusicherung bestimmter Eigenschaften bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 1.3 Nicht Gegenstand unserer Leistungen ist der eigenverantwortliche gewerbliche Transport von Abfällen, auch nicht zum Zwecke der Durchführung von Versuchen.
- 1.4 Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form -Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

**2. Preise und Zahlung**

- 2.1 Unsere Preise gelten ab Werk, zuzüglich der bei Rechnungsstellung anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch ohne eventuell erforderliche Verpackungs- oder Montagekosten. Wird bei der Bestellung auf Abbildungen, Zeichnungen oder Pläne Bezug genommen, so haben die darin enthaltenen Maße und Gewichtsangaben nur die Bedeutung von annähernden Werten, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Geringfügige Abweichungen begründen nur dann Gegenrechte des Bestellers, wenn Toleranzen ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Im Übrigen behalten wir uns, soweit nichts anderes vereinbart wurde, das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, sofern diese für den Besteller zumutbar sind; wir sind aber nicht

verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

Hat der Besteller hinsichtlich der technischen Daten Sonderwünsche und weicht damit von den angebotenen oder katalogmäßigen Standarddaten ab, so können die aus diesen Sonderwünschen resultierenden Daten und Angaben nur auf Erfahrungswerten des Bestellers beruhen. Gegenrechte des Bestellers sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ausgeschlossen.

- 2.2 Unsere Preisangaben beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Angebotserstellung, soweit kein Angebot von unserer Seite abgegeben wurde, auf den Kostenverhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ergibt sich bei fester Preisvereinbarung nach Vertragsschluss eine nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretene Steigerung wesentlicher Kostenfaktoren (Löhne, Energiekosten, Vormaterial, Hilfs-/Betriebsstoffe) bis zum Liefertag, sind wir berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen.
- 2.3 Grundsätzlich akzeptieren wir als Zahlungsweg nur Banküberweisungen und Bankeinzug.
- 2.4 Bei Zahlungsverzug des Bestellers wird der jeweils geltende gesetzliche Verzugszinssatz fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 2.5 Zusätzlich wird eine gesetzliche Pauschale von 40,- € fällig.
- 2.6 Der Besteller ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind oder es sich um Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt.
- 2.7 Verschlechtert sich nach Vertragsschluss die Kreditwürdigkeit des Bestellers in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet, sind wir berechtigt, nach Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erhalten wir innerhalb angemessener Zeit weder eine Vorauszahlung noch Sicherheiten, sind wir zum Rücktritt von diesem und anderen bestehenden Verträgen berechtigt.

**3. Lieferung**

- 3.1 Angegebene Lieferfristen bestimmen den vorhergesehenen Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Fixe Liefertermine müssen ausdrücklich als solche bei Auftragserteilung bzw. -bestätigung vereinbart werden. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die

außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, wie zum Beispiel Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder Verzögerungen bei der Anlieferung benötigten Vormaterials, gleichviel, ob die Hindernisse bei uns oder bei unseren Zulieferern eintreten. In Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, sonstigen Naturkatastrophen, Krieg, Bürgerkrieg, terroristischen Akten, Sanktionen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung befreit.

Wird uns die Lieferung infolge dieser Umstände endgültig unmöglich, sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bzw. den Rücktritt zu erklären.

- 3.2 Eine etwaige Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Dies setzt allerdings voraus, dass zwischen den Vertragspartnern alle für Herstellung und Lieferung wesentlichen Fragen einvernehmlich geklärt sind. Werden die für Herstellung und Lieferung wesentlichen Fragen erst später und ohne schuldhaftige Verzögerung durch uns geklärt, beginnt die Lieferfrist ab diesem Zeitpunkt.
- 3.3 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.4 Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt, die gesondert abgerechnet werden können. Auch Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % können wir vornehmen, wenn dies den Besteller nicht unzumutbar belastet.
- 3.5 Die Lieferung erfolgt ab Werk, d.h. der Besteller trägt alle Kosten und Gefahren der Verladung und des Transports. Verpackung wird nicht zurückgenommen.
- 3.6 Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, so kann uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung setzen. Er kann danach vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist.
- 3.7 Bei Annahmeverzug des Bestellers berechnen wir entweder die uns entstehenden Lagerkosten oder lagern die Ware auf Kosten des Bestellers anderweitig ein. Mit Verzugseintritt geht die Gefahr für die Lieferung auf den Besteller über.
- 3.8 Sofern eine Inbetriebnahme vereinbart wurde, findet diese grundsätzlich vor Ort statt. Diese Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt, dass uns die

Inbetriebnahme unter zumutbaren Bedingungen möglich ist, insbesondere unter Beachtung von etwaigen Reiseeinschränkungen. Andernfalls erfolgt die Inbetriebnahme über eine von uns herzustellende gesicherte Datenfernverbindung, sofern dies für den Besteller zumutbar ist. Der Besteller hat dazu für eine Anbindung des gelieferten Produkts an das Internet zu sorgen und die Inbetriebnahme vor Ort zu unterstützen. Eine Inbetriebnahme über eine gesicherte Datenfernverbindung kann auch unabhängig von den Voraussetzungen nach Satz 2 nach gesonderter Absprache mit uns erfolgen.

- 3.9 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 3.10 Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus nachweislich ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

#### 4. Gefahrenübergang, Abnahme

- 4.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Das gleiche gilt, wenn wir die Lieferung durch Dritte ausführen lassen und die Lieferware das Werk des Dritten verlässt. Soweit bei Entgegennahme eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 4.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 4.3 Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zu Gegenleistung verpflichtet.

#### 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere gegenwärtigen Ansprüche gegen den Besteller, sowie die künftigen, soweit sie mit der gelieferten Ware in Zusammenhang stehen, vollständig erfüllt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
- 5.2 Durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware vom Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.  
Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt ihm künftig zustehende Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns. Hiernach entstehende Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware gem. Ziff. 5.1, die der Besteller mit verkehrüblicher Sorgfalt kostenlos für uns verwahren wird.
- 5.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Verarbeitung weiter veräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder einer beweglichen Sache verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiter veräußert oder wird sie mit einem Grundstück oder mit einer beweglichen Sache verbunden, wird die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungswertes für die Vorbehaltsware bereits jetzt abgetreten.  
Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 5.2 haben, erfolgt die Abtretung der Forderung in dem Umfang, in welchem uns das Miteigentum zusteht.
- 5.4 Eine Abtretung der Ansprüche des Bestellers gegen seine Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte, gleichgültig, ob ohne oder nach deren Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit beweglichen Sachen oder Grundstücken, ist ausgeschlossen, wenn hierdurch der Wert, der uns wegen unserer Forderungen insgesamt zustehenden Sicherheiten unterschritten wird.  
Dies gilt nicht, wenn die Abtretung im Rahmen eines echten Factoring-Vertrages erfolgt und uns die Zusammenarbeit mit einer Factoring-Bank unter Bekanntgabe der Bank sowie der dort bestehenden Konten angezeigt wird. In diesem Fall wird unsere Forderung sofort bei Gutschrift-Erteilung bzw. Zahlung durch den Factor ungeachtet anderer Vereinbarungen fällig.  
Der Besteller tritt bereits jetzt seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Ankauf von Weiterveräußerungsforderungen, soweit diese die von uns gelieferte Ware betreffen, an uns ab.  
Der Besteller verpflichtet sich, diese Abtretung dem Factor anzuzeigen und diesen anzuweisen, nur an uns zu zahlen.
- 5.5 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. Ziff. 5.2 bis 5.4 bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Wir werden vom Widerruf keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Forderungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht bekannt wird, dass die Kreditwürdigkeit des Bestellers sich verschlechtert hat.  
Auf unser Verlangen wird der Besteller seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen überlassen. Im Verweigerungsfall sind wir ebenfalls zur Unterrichtung des Abnehmers berechtigt.
- 5.6 Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware und auch die gegebenenfalls infolge Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandene Ware nach dem Rücktritt vom Vertrag in unmittelbaren Besitz zu nehmen.
- 5.7 An uns zur Bearbeitung überlassenen Materialien haben wir ein Pfandrecht hinsichtlich aller noch offenstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Liefern wir vor vollständiger Bezahlung Gegenstände aus, die wir bearbeitet haben, so überträgt uns der Besteller das Eigentum daran zur Sicherung aller noch offenstehender Forderungen. Die Ziffern 5.1 bis 5.6, 5.8 bis 5.10 gelten entsprechend.
- 5.8 Ist das von uns bearbeitete Material dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden, so tritt an die Stelle der Sicherungsübereignung die Übertragung des Anwartschaftsrechtes, so dass wir durch Befriedigung des Dritten das Eigentum an dem Material erwerben können.  
Überträgt der Besteller das von uns bearbeitete Material einem Dritten sicherungsweise zu Eigentum, so tritt uns der Besteller seinen Rückübertragungsanspruch zuvor ab.
- 5.9 Für den Fall, dass unser Sicherungseigentum aus irgendeinem Grund untergeht, erhalten wir, sofern dem Besteller hierdurch Ausgleichsansprüche gegenüber Dritten entstehen, diese als Surrogat anstelle unseres Eigentums bzw. unserer Miteigentumsanteile an dem verarbeiteten Material abgetreten.
- 5.10 Wir verpflichten uns, auf Anforderung und nach unserer Wahl die uns zustehenden Sicherheiten

freizugeben, wenn ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

## 6. Mängelrügen, Gewährleistung, Schadensersatz, Haftung

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

### 6.1 Neue Maschinen

6.1.1 Unsere Produkte sind unverzüglich nach Übergabe an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben (7) Werktagen nach Übergabe oder ansonsten sieben (7) Werktagen nach der Entdeckung des Mangels zugegangen ist. Nach unserer Weisung sind die betreffenden Teile an uns oder an das Lieferwerk spesenfrei zu senden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandwegs; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil das Produkt sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Mehrkosten für Luftfracht- oder Expresssendungen gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Der Ausbau defekter und Einbau neu gelieferter Teile erfolgt unentgeltlich durch uns oder durch von uns autorisiertes Personal, sofern der Ausbau und Einbau durch den Besteller nicht angemessen oder zumutbar sind.

6.1.2 Bei Sachmängeln unserer Produkte sind wir nach unserer, innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst verpflichtet und berechtigt, die Teile (einschließlich Software), die in Folge solcher Mängel unbrauchbar wurden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde, entweder unentgeltlich nachzubessern (Nacherfüllung) oder solche Teile auf eigene Kosten und Gefahr, jedoch unverzollt, bis an den internationalen Bestimmungsort bzw. internationalen Hafen neu zu liefern (Ersatzlieferung). Das Recht des Bestellers auf Rückabwicklung des Vertrages (Rücktritt) sowie auf Minderung des Kaufpreises richtet sich nach Ziff. 7.

6.1.3 Bei Sachmangel ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. In keinem Fall haftet der Lieferer für entgangenen Gewinn des Bestellers, für unmittelbare Folgeschäden oder für Produktions- und Nutzungsausfall. Der Lieferer haftet zudem gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Produkthaftung.

6.1.4 Für im Rahmen der Nacherfüllung eingebaute, reparierte oder ersetzte Teile leisten wir in gleichem Umfang Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

6.1.5 Wir leisten für die Mangelfreiheit unserer Produkte

Gewähr für den Zeitraum von einem (1) Jahr ab Lieferung. Für im Rahmen der Nacherfüllung eingebaute, reparierte oder ersetzte Teile endet die Gewährleistungszeit mit derjenigen des ursprünglichen Liefergegenstandes, es sei denn, wir haben den Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung ausdrücklich anerkannt.

6.1.6 Zur Durchführung der Nacherfüllung, insbesondere die Reparatur oder den Ausbau defekter und Einbau neu gelieferter Teile, hat der Besteller

- a. die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren,
- b. auf eigene Kosten Hilfskräfte, Geräte und Betriebseinrichtungen zu stellen sowie Nebenarbeiten auszuführen und
- c. uns nach individueller Vereinbarung die Gelegenheit zur Fehlerdiagnose und evtl. Beseitigung des Mangels über eine Netzwerkverbindung zu dem von uns gelieferten Produkt zu gewähren. Der Besteller hat dazu für eine Anbindung des gelieferten Produkts an das Internet zu sorgen. Wir werden auf dieser Basis eine gesicherte Datenfernverbindung herstellen. Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gehen zu Lasten des Bestellers.

6.1.7 Die Gewährleistung bezieht sich (wie in den Betriebsanleitungen aufgeführt) nicht auf natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen; ferner nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse. Das Gleiche gilt für sonstige nach dem Gefahrübergang liegende Umstände, die ohne unser Verschulden entstanden sind.

6.1.8 Der Besteller kann uns nur dann auf Gewährleistung in Anspruch nehmen, wenn

- a. die Aufstellung und Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch von uns autorisiertes Personal erfolgt ist,
- b. der gewährleistungspflichtige Mangel uns gegenüber unverzüglich schriftlich gerügt wurde,
- c. unsere Vorschriften über die Behandlung und Wartung des Liefergegenstandes beachtet wurden und insbesondere etwa vorgeschriebene Überprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wurden,
- d. keine Nacherfüllung ohne unsere Einwilligung vorgenommen wurde,
- e. keine Ersatzteile eingebaut wurden, die nicht unsere Originalersatzteile bzw. von uns zugelassene Teile sind,
- f. keine eigenmächtigen Änderungen am Liefer-



- gegenstand vorgenommen wurden.
- 6.1.9 Ziff. 6.1.8 gilt in den Fällen der Buchstaben a, c, d, e und f dann nicht, wenn der Besteller nachweist, dass ein Verstoß hiergegen für den beanstandeten Mangel nicht kausal war.
- 6.2 **Gebrauchte und runderneuerte Maschinen**  
Für gebrauchte bzw. runderneuerte Maschinen oder Maschinenteile sind alle Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn nicht ausnahmsweise von uns schriftlich eine Gewährleistung übernommen wurde. Über den festgesetzten Umfang einer schriftlich übernommenen Gewährleistung hinaus sind weitere Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Übernahme einer Garantie sowie bei dem arglistigen Verschweigen eines Mangels.
- 6.3 **Verweigerungsrecht und Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen**
- 6.3.1 Wir sind berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen aus Ziff. 6.3.2 nicht erfüllt.
- 6.3.2 Der Besteller ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlich sind, um im Schadensfall etwaige Rückgriffsrechte gegenüber Dritten zu wahren (z.B. bahnamtliche Tatbestandsaufnahme, Fehlmengenbescheinigung). Verletzt der Besteller schuldhaft diese Obliegenheit oder sonstige Mitwirkungspflichten, wozu auch eine ggf. bestehende Schadenminderungspflicht gehört, ist die Geltendmachung von Mängelrügen ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht bei der Verletzung bloß unwesentlicher Nebenpflichten bzw. wenn die Pflicht- bzw. Obliegenheitsverletzung keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile für uns zur Folge hat.
- 6.3.3 Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller gestellten Material hat, entfällt jede Gewährleistung.
- 6.3.4 Wird uns Material zur Bearbeitung angeliefert, so gilt die bei Eingang in unserem Werk festgestellte Eingangsmenge. Abweichungen von bis zu 3 % hiervon können vom Besteller nicht beanstandet werden.
- 6.3.5 Mit der Weiterverarbeitung durch den Besteller entfällt jegliche Gewährleistung für bei Lieferung erkennbare Mängel.
- 6.3.6 Liefern wir Produkte, die wir nicht ausschließlich selbst hergestellt haben, so übernehmen wir keine Haftung für Schäden, die darauf beruhen, dass das uns angelieferte Material fehlerhaft war oder nicht dem neuesten Stand der technischen Vorschriften entspricht, es sei denn, uns trifft hieran ein Verschulden. Ansprüche, die uns deswegen gegen unsere Lieferanten zustehen, treten wir an den Besteller ab. Hierdurch werden wir von jeder Haftung befreit. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen nicht.

## 7. **Recht des Bestellers auf Rücktritt und Minderung**

Der Besteller kann vom Vertrag durch schriftliche Erklärung nur zurücktreten,

- a. wenn uns die Erfüllung des Vertrages gänzlich unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teillieferung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist; im Übrigen kann er eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so haben wir Anspruch auf einen der erbrachten Leistung entsprechenden Teil des Kaufpreises.
- b. wenn die Voraussetzungen gemäß Ziff. 3.6. erfüllt sind.
- c. Der Besteller kann die Rückabwicklung des Vertrages bzw. eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen, wenn der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung eines Mangels gemäß Ziffer 5.1, dessen Beseitigung im Rahmen der Nacherfüllung wir vergeblich versucht haben, mit der ausdrücklichen Erklärung bestimmt hat, dass er weitere Nacherfüllungsversuche nach dem Ablauf der Frist ablehne und wenn diese Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten werden kann.
- d. Im Falle von b. und c. kann der Besteller nur zurücktreten, wenn der Mangel nicht unerheblich ist.
- e. Im Übrigen gilt Ziff. 9.

## 8. **Recht auf Rücktritt**

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Eigenantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung – und gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

## 9. **Unübertragbarkeit der Vertragsrechte**

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

## 10. **Softwarenutzung**

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer

Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

#### **11. Ersatzteile**

Sofern für uns eine Verpflichtung zur Haltung/Lieferung von Ersatzteilen besteht, ist diese auf die Dauer von 5 Jahren nach Lieferung beschränkt. Für Ersatzteile gelten unsere jeweiligen Listenpreise.

#### **12. Gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung**

12.1 Für von uns hergestellte oder beigestellte Konstruktionen, Zeichnungen, Werkzeuge und sonstige Vorrichtungen, Muster, Abbildungen, technische Unterlagen, Kostenvoranschläge oder Angebote behalten wir uns das Eigentum und alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor, auch wenn der Besteller die Kosten für die Konstruktion usw. übernommen hat. Der Besteller darf die Konstruktionen usw. nur in der mit uns vereinbarten Weise nutzen. Die Lieferwaren darf er ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht selbst produzieren oder von Dritten produzieren lassen.

12.2 Sofern wir Waren nach vom Besteller überlassenen Zeichnungen, Modellen oder Mustern liefern, haftet er uns dafür, dass durch ihre Herstellung und Liefere-

rung gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat uns alle aus solchen Rechtsverletzungen resultierenden Schäden zu ersetzen.

12.3 Alles aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangte, nicht offenkundige Wissen hat der Kunde Dritten gegenüber geheim zu halten.

#### **13. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen**

Wir behalten uns das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen können sich insbesondere aus einer Änderung der Rechtslage oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, Lücken in den Geschäftsbedingungen, veränderter Marktbedingungen oder anderer gleichwertiger Gründe ergeben.

#### **14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Merlscheid.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen und den hierunter abgeschlossenen Verträgen ist Eupen.

#### **15. Geltendes Recht und Verbindlichkeit des Vertrages**

15.1 Für die vertraglichen Beziehungen gilt unter Ausschluss des UN- Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf belgisches Recht.

15.2 Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.